Beschlussvorlage 2022/213	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	28.07.2022	öffentlich

Anträge der Haushaltsstrukturkommission nach § 33 der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2022/213

Sachverhalt:

Die Mitglieder der Haushaltsstrukturkommission haben mit E-Mail vom 03. Juni 2022 die in der Anlage 1 angehängten Anträge gestellt. Bedingt durch die unmittelbar an die Antragstellung folgenden Pfingstferien war eine Stellungnahme der Verwaltung nach § 33 Abs. 1 Satz 6 der GeschO bis zur Ladung der nächsten Stadtratssitzung am 30. Juni 2022 nicht mehr möglich und wird deshalb nun in der darauffolgenden Sitzung am 28. Juli 2022 entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 3 GeschO auf die Tagesordnung gesetzt.

Inhaltlich nimmt die Verwaltung zu den einzelnen Anträgen wie folgt Stellung:

1. Einstellungsstopp für Neu- und Wiederbesetzungen

Vorab sind die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Stadtrats hierzu darzulegen.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für Stellenbesetzungen ist der mit dem Haushalt beschlossene Stellenplan. Die dort vorgesehenen und besetzen Stellen sind mit den notwendigen Haushaltsmitteln zu versehen, da entsprechende Zahlungsverpflichtungen bestehen.

Die hierauf basierenden Stellenbesetzungen erfolgen nach Art. 43 GO, wonach der Gemeinderat zuständig ist, die Beamten der Gemeinde ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen, und die Arbeitnehmer der Gemeinde ab Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Für Beamte der Gemeinde bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer der Gemeinde bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die genannten personalrechtlichen Befugnisse dem ersten Bürgermeister.
Der Stadtrat kann diese gesetzliche Zuständigkeit auch über einen Einstellungsstopp nicht an sich ziehen.

Denkbar wäre dagegen einzelne Stellen nach § 6 KommHV im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden oder als künftig umzuwandeln zu bezeichnen (ku), soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe oder in Stellen anderer Art umgewandelt werden können.

Auch kann der Stadtrat oder der von ihm beauftragte Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss selbstverständlich über die in seiner Kompetenz stehenden Stellen selbst entscheiden, also auch darüber, ob sie wiederbesetzt werden.

Lediglich bei neuen Stellen wäre es möglich, die dafür vorgesehenen Mittel mit einer Haushaltswirtschaftlichen Sperre zu versehen, was dazu führen würde, dass die Stelle erst besetzt werden kann, wenn die Sperre vom Stadtrat aufgehoben wird.

Dies bedeutet allerdings, dass der Stadtrat jedenfalls im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters die Stellen konkret benennen müsste. Ein allgemein beschlossener Einstellungsstopp wie ihn der Antrag im Wortlaut formuliert, ist dagegen rechtlich unzulässig.

Praktische Umsetzung

Unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit und der Zuständigkeit stellt sich die Frage, wie mit bereits beschlossenen Stellen zu verfahren ist.

Hierzu dient die als Anlage 1 beiliegende Übersicht, die die aktuelle Beschlusslage abbildet.

Im **Ergebnis** könnten allenfalls vom 1.1.22 bis heute unbesetzte Stellen im Stellenplan gestrichen werden oder besetzte Stellen, deren Stelleninhaber/in im Jahr 2022ff ausscheidet, mit kw Vermerk versehen werden.
Daneben kann der Stadtrat oder der von ihm beauftragte Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss selbstverständlich im Rahmen der Geschäftsordnung im Einzelfall über die Besetzung entscheiden, also auch darüber, ob sie wiederbesetzt wird.
Darüber hinaus kann der Stadtrat darüber entscheiden, welche freiwillige Aufgaben künftig nicht mehr von städtischem Personal wahrzunehmen sind. Dies kann dann bei der Personalplanung und -entwicklung berücksichtigt werden, indem betroffene Stellen im Stellenplan mit kw Vermerk versehen werden können oder indem Aufgaben zusammengefasst und verlagert werden, um, dadurch eine Stellenreduzierung zu ermöglichen.

2. Das Schreiben des Landratsamtes zur Genehmigung des Haushalts wird künftig an alle Mitglieder des Rats geschickt

Dem Antrag der Kommission wird künftig nachgekommen, gerne auch rückwirkend.

3. Der Geschäftsverteilungsplan muss in der Abteilung 13 prioritär behandelt werden

Der Geschäftsverteilungsplan findet seine Grundlage in Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO, wonach der erste Bürgermeister die Verwaltung leitet und die Geschäfte (Zuständigkeiten) verteilt. Auf Basis des Geschäftsverteilungsplanes werden die Aufgaben- und Stellenbeschreibungen aller Mitarbeiter erstellt. Der der Haushaltskommission vorliegende Geschäftsverteilungsplan datiert vom 1.12.2020 und wird gerade aktualisiert. Die Aktualisierung beschränkt sich jedoch in erster Linie auf die Veränderungen im Personal und nicht bei den Zuständigkeiten selbst. Diese lässt sich durch den vorausgehenden Mitarbeiter/in ohne weiteres ermitteln, weshalb eine hohe Priorität in der Verwaltung bisher nicht gesehen wurde.

4. Die getätigten Bauhofleistungen müssen zeitnah (in der Regel monatlich) verbucht werden. Sinnvoll ist ein automatisiertes System

Eine monatliche Verbuchung ist aktuell nicht möglich, da die Übertragung der Daten nicht automatisiert erfolgen kann. Bisher verarbeitet die Abt. 21 die Zahlen des Bauhofprogramms

einmal im Jahr nach einem Schema, das der Finanzreferent Schuß mit der damaligen Bauhofleitung vor längerer Zeit vereinbart hatte. Zusätzlich erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Diesen Vorgang monatlich abzubilden ist mit dem vorhandenen Personal nicht möglich.
Eine automatisierte Weitergabe ist technisch noch nicht möglich, da es keine entsprechende Schnittstelle gibt. Aktuell wird aber im Zuge der E-Ausgangsrechnung eine Schnittstelle programmiert, die vermutlich dann auch für diesen Zweck genutzt werden könnte. Allerdings würde bei einer Automatisierung die Plausibilitätsprüfung entfallen.

5. Die Richtlinien für die Zuschüsse müssen so gestaltet werden, dass es „Benchmarks" gibt, die Kosten regeln, sowie Sparsamkeit, Qualität und Nachhaltigkeit belohnen.

Die geltenden Zuschussrichtlinien, die auch auf der städtischen hompage online gestellt sind, orientieren sich an den Haushaltsgrundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Darüber hinaus bestehen keine Referenzsysteme, anhand derer ein Zuschussantrag als gut oder schlecht bewertet bzw. angenommen oder abgelehnt werden könnte.
Es wäre deshalb zunächst von der Kommission die Frage zu beantworten, welche (weiteren) Determinanten sie für die Benchmarks Nachhaltigkeit und Qualität bei der Umsetzung festlegen will. In diesem Zusammenhang sollte dann zusätzlich auch festgelegt werden, wer und anhand welcher Kriterien ggf. einen Zuschussantrag hinsichtlich der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit in technischer Hinsicht beurteilt. Im Ergebnis muss die Beurteilung transparent und im Rahmen einer Gleichbehandlung der Antragsteller erfolgen.
Entsprechend diesen Vorgaben könnten dann die gerade einmal 2 Jahre alten Zuschussrichtlinien vom Stadtrat geändert werden.

6. Künftig sind bei den Haushaltsberatungen die zuständigen Abteilungsleiter für Rückfragen der Stadtratsmitglieder in der Sitzung anwesend.

Ein solches Verfahren würde äußerst fahrlässig mit der knappen Ressource Arbeitszeit unserer Führungskräfte umgehen und ist nicht praktikabel. Sollte der Stadtrat seine Haushaltsberatungen fachbezogen in den jeweilig zuständigen Ausschüssen vornehmen, wären die jeweiligen Abteilungsleitungen in den Sitzungen anwesend und dort wäre auch eine entsprechende Möglichkeit gegeben. Die Alternative einer schriftlichen Fragestellung vorab ist bereits praktiziert worden, auch wenn aus verschiedenen Gründen nicht immer im ausreichenden Umfang die Fragen in den diesjährigen Haushaltsberatungen beantwortet werden konnten, was aber für 2023 sichergestellt werden wird.

Anlagen:

Anträge der Haushaltsstrukturkommission vom 31.05.2022, eingegangen per E-Mail am 03.06.2022